

**W-7**

**Titel** Reform des Kreditwesengesetzes (KWG)  
**AntragstellerInnen** Ostalb  
**Zur Weiterleitung an** SPD-Bundestagsfraktion, SPD-Bundesparteitag

angenommen  mit Änderungen angenommen  abgelehnt

---

## Reform des Kreditwesengesetzes (KWG)

1 Wir fordern, im Kreditwesengesetz künftig deutlich stärker zwischen verschiedenen Kreditinstituten zu  
2 differenzieren. Einerseits möchten wir eine Differenzierung nach der Rechtsform betonen, andererseits  
3 ist es deutlich wichtiger, zwischen Banken mit ausgeprägtem Retail-Geschäft, Kreditinstituten mit starkem  
4 Corporate-Geschäft und insbesondere Banken mit starker Finanzmarktorientierung, den sogenannten  
5 Investmentbanken, zu differenzieren. Diese Differenzierung darf sich nicht auf einzelne Rechtsnormen des  
6 Kreditwesen- und Kapitalanlagegesetzbuches beschränken, sondern muss in der Definition eines Kredit-  
7 institutes nach § 1 KWG implementiert werden. Ein Trennbankensystem ist existenziell relevant für die  
8 Systemstabilität, die Sicherstellung einer dem spezifischen Bankenrisiko angemessenen Liquidität und  
9 Solvabilität sowie für die Sicherung von Einlagen von Privatkunden. Auf Grundlage der Einführung eines  
10 Trennbankensystems fordern wir außerdem eine gesetzliche Regelung, die den Ausschluss des Grundsatzes  
11 „Too big to fail“ für Investmentbanken implementiert. Bei Banken mit Fokus auf dem Retail- und Corporate-  
12 Geschäft wollen wir einen Eingriff des Staates hingegen nicht prinzipiell gesetzlich ausschließen, da das  
13 berechnete Interesse unserer Gesellschaft an der Sicherung der Spareinlagen von Privatkunden und KMUs  
14 sorgfältig abzuwägen ist. Durch die Einführung eines Trennbankensystems ist es zudem möglich, die Regulie-  
15 rungen, welche eine Insolvenz von vornherein verhindern sollen, den spezifischen Bankenrisiken anzupassen.  
16 Wir fordern hierbei bei Investmentbanken nochmals erhöhte Solvabilitätsanforderungen im Vergleich zu den  
17 gültigen Basel III – Richtlinien. Künftig sollen Investmentbanken an eine Eigenkapitalquote von mindestens  
18 12%, zusammengesetzt aus 7% hartem Kernkapital, 2% weichem Kernkapital und 3% Ergänzungskapital  
19 gebunden sein. Darüber hinaus soll ein Zusatzpuffer in Höhe eines Kapitalerhaltungspuffers von 3,5% und  
20 eines antizyklischen Kapitalpuffers von 0-3,5% implementiert werden. Außerdem sind Ausweitungen der  
21 Kompetenzen der Bankenaufsicht ebenso notwendig, wie eine Erweiterung der Publizitätspflichten der  
22 Investmentbanken. Im Bereich der Genossenschaftsbanken und der Anstalten des öffentlichen Rechts sind  
23 hingegen erhebliche Abbaumöglichkeiten bei Regulierungen gegeben. Eine Befreiung der Regulierungen  
24 von Basel III, mit gleichzeitiger Vorgabe entschärfter Regulierungsmaßnahmen, ist notwendig. Insbesondere  
25 eine Ausnahme von der Finanzierung europäischer Einlagensicherungsfonds ist eine Voraussetzung, um  
26 die Wettbewerbsfähigkeit der Volksbanken und Sparkassen nicht ohne Sicherheitsindikator zu gefährden.  
27 Interne Richtlinien in Bezug auf Eigengeschäfte und das Risikomanagement sind bei Genossenschaftsbanken  
28 und Anstalten des öffentlichen Rechts deutlich höher als gesetzliche Regulierungen. Eine Insolvenz ist in  
29 schlichtweg kein reales Risiko. Um diese auch in der Theorie auszuschließen, und über eine Grundlage für  
30 die Ausnahme von Basel III – Regulierungen zu verfügen, fordern wir eine gesetzliche Kodifizierung der  
31 Anlagerichtlinien für Kreditinstitute in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft und Anstalt des  
32 öffentlichen Rechts. Unser Ziel ist es, im Bereich der Kreditinstitute eine klare Trennung zwischen Investment-  
33 geschäft und Kundengeschäft zu implementieren. Kundeneinlagen dürfen nicht zur Quersubventionierung  
34 von Investmentgeschäften genutzt werden. Im Schatten der Banken, welche im Fokus der regulierenden Be-  
35 hörden standen, sind aber Investmentgesellschaften wie der weltweit größte Vermögensverwalter Blackrock  
36 und Finanzholdinggesellschaften zu einer immer größeren Institution der Finanzwelt geworden und verfügen  
37 mittlerweile über eine enorme Macht in den Märkten. Wir fordern die Europäische Union dazu auf, sich  
38 mit einer stärkeren Regulierung des Geschäftes dieser Gesellschaften, analog zu den Basel – Richtlinien für  
39 Kreditinstitute auseinanderzusetzen. Konkret fordern wir, eine erhöhte Publizitätspflicht zu implementieren

40 und Investmentgesellschaften zudem zu einem Quartalsbericht zu verpflichten, bei welchem sämtliche Betei-  
41 ligungstransaktionen offengelegt werden müssen. Außerdem müssen auch hier Eigenkapitalanforderungen  
42 und Regulierungen in Bezug auf derivative Finanzprodukte umgesetzt werden. Ohne eine konsequente Regu-  
43 lierung von Beteiligungsgesellschaften und Finanzholdinggesellschaften lässt sich das Kapital der Kleinsparer,  
44 welche sich den Gesellschaften anvertrauen, nicht effektiv schützen.

45

#### 46 **Begründung**

47 Nach der Weltwirtschaftskrise in den Jahren 2008 und 2009, welche vielen Menschen in der europäischen  
48 Union und den Vereinigten Staaten ihren Arbeitsplatz, ihre wirtschaftliche Existenz und die sichere Anlage  
49 ihres Vermögens kostete, oder diese zumindest existenziell gefährdete, diskutierten die Wirtschafts- und  
50 Finanzminister über eine bessere Regulierung des Bankensystems. Im europäischen und amerikanischen  
51 Kontext wurden durchaus Maßnahmen getroffen, welche künftig das allgemeine und spezifische Banken-  
52 risiko begrenzen und somit die Einlagen der Sparer absichern. Neben der doppelten Absicherung durch  
53 Fonds für Spareinlagen für Kreditinstitute in der Bundesrepublik Deutschland und wichtige Reformen im  
54 Rahmen der Basel-Regulierungsmaßnahmen, welche unter anderem erhöhte Anforderungen an das harte  
55 Kernkapital von Kreditinstituten stellt, eine bessere Überwachung der Tätigkeit von Kreditinstituten durch  
56 Aufsichtsbehörden garantiert, und zudem erhöhte Publizitätspflichten implementiert, wurden konkrete  
57 Verbesserungen geschaffen, welche eine Reduktion der Insolvenz- und Solvabilitätsgefährdung ermöglichen.  
58 Dennoch hat die Bundesregierung die maßgeblichste Gesetzesgrundlage für Kreditinstitute, das Kreditwe-  
59 sengesetz (KWG) kaum angetastet. Dabei ist eine Reform dringend notwendig, substanzielle Veränderungen  
60 sind unerlässlich. Das Kreditwesengesetz wurde im Dezember 1934 verabschiedet und trat am 1.1.1935 in  
61 Kraft. Das Grundgerüst des Gesetzes, unter anderem die Definition von Kreditinstituten und Finanzinstituten,  
62 ist bis heute fast unverändert. Doch gerade die Weltwirtschaftskrise in den Jahren 2008 und 2009 hat hier  
63 einen erhöhten Regulierungsbedarf offenbart. So differenziert das aktuelle Kreditwesengesetz zwar zwischen  
64 Kreditinstituten, Finanzinstituten, Finanzholdinggesellschaften und Versicherungsgesellschaften, nimmt aber  
65 keine Ausdifferenzierung zwischen verschiedenen Organisationsstrukturen von Kreditinstituten vor. Eine  
66 globale Investmentbank vor dieselben gesetzlichen Vorschriften zu stellen, wie eine Genossenschaftsbank, ist  
67 nicht nur ungerecht, sondern finanzwirtschaftlich alles andere als sinnvoll.

68